

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinfeld vom 3.12.1981, Zahl 920-5/81, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 3 FAG. 1979, BGBl. Nr. 673/1978, und § 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes, LGBl. 18/1970, in der geltenden Fassung, wird verordnet.

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden - ausgenommen Blindenführerhunde -, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden,

§ 3

Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
 - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
 - b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
 - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m² verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.

- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

§ 4

Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, daß ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5

Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | |
|---|---------|
| a) einem Wachhund | S 100.- |
| b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | S 100.- |
| c) jedem weiteren Hund, der in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten
wird | S 50.- |
| d) für alle übrigen Hunde | S 200.- |

§ 6

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldner bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7

Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8

Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 1. Februar jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9

Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

§ 10

Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen den Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
 - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
 - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht

sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 9

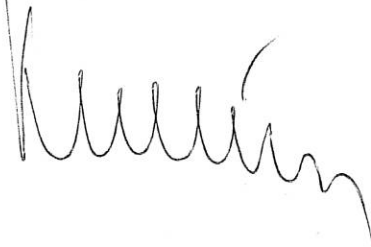
Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1982 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4.1.1971, Zahl 941-6/71, außer Kraft.

Steinfeld, am 7.12.1981

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke at the end, positioned below the text 'Der Bürgermeister:'.

Angeschlagen am: 9. Dez. 1981
Abgenommen am: